



HVBG

HVBG-Info 11/1993 vom 30.04.1993, S. 0935 - 0941, DOK 375.312/017-LSG

Tod eines querschnittsgelähmten Verletzten infolge von Herzversagen bei Coronarsklerose ist durch den Arbeitsunfall eingetreten - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.01.1993 - L 3 U 87/90

Der Tod eines querschnittsgelähmten Verletzten infolge von Herzversagen bei Coronarsklerose ist durch Arbeitsunfall eingetreten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.01.1993 - L 3 U 87/90 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.01.1993 - L 3 U 87/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Der Tod eines querschnittsgelähmten Verletzten infolge Herzversagen bei Coronarsklerose ist durch Arbeitsunfall eingetreten, wenn unfallbedingte körperliche Immobilität sowie unfallbedingter mentaler Streß wahrscheinlich wesentlich zur Entwicklung der Coronarsklerose und zur Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr beigetragen haben.